

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5164-02	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
05.11.2019	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
06.11.2019	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
07.11.2019	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
08.11.2019	Planungsausschuss	V			
11.11.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
18.11.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Anpassung der Parkraumbewirtschaftung in Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Zusammenfassungen sowie Bewertung

- der Vorschläge der Ratsfraktionen und -gruppen aus den Parkraumbewirtschaftungsanträgen der Ratssitzung vom 23.09.2019
- und die wesentlichen Beschwerden und Anregungen der Bürger, welche bei der Verwaltung eingegangen sind,

zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

- Den Tagestickettarif von 5 Euro/pro Tag auf 4 Euro/pro Tag auf den Innenstadt-Parkplätzen an der Düppel- sowie der Friedrich-Karl-Straße in Höhe des DGB-Hauses zu senken.
- Eine Besucherparkregelung einzurichten, welche es den Bewohnern erlaubt, 24 Tageskarten (Ausnahmegenehmigung) je Kalenderjahr für Besucher gegen eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro zu erwerben.

Bereichsleiterin Bereich 5-6	Dezernentin Dezernat 5	Kämmerer	Oberbürgermeister
Janclas Datum 22.10.2019	Lauxen Datum 22.10.2019	Tsalastras Datum 25.10.2019	Schranz Datum 28.10.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5164-02	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- Die Prüfung eines Parkplatzes bzw. Parkhauses inkl. Mobilitätsstation auf dem Grundstück des Bundeseisenbahnvermögens an der Ecke Tannenbergsstraße/ Mülheimer Straße
- Die Prüfung eines Parkhauses inkl. Mobilitätsstation auf dem EVO Grundstück an der Düppelstraße.
- Die Prüfung, ob auf dem Grundstück hinter der Turbinenhalle neben Parkplätzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, auch temporäre Parkplätze für andere abhängig Beschäftigte - insb. der Krankenhäuser - aus den bewirtschafteten Zonen angeboten werden können.

Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung und -beschilderung stehen bei dem Auftrag 560012010500 – Parkplätze, Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Sachkonto 522141 – Aufwendungen für Parkleitsysteme zur Verfügung.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5164-02	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Der Rat der Stadt Oberhausen hat das Parkraumbewirtschaftungskonzept Oberhausen am 19.03.2018 beschlossen (B/16/3356-01).

In der 39. Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen am 23.09.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, alle Vorschläge der Ratsfraktionen und -gruppen aus den Parkraumbewirtschaftungsanträgen (A/16/4982-01, A/16/5036-02, A/16/5048-01, A/16/5057-01) sowie die bei der Verwaltung eingegangenen wesentlichen Beschwerden und Anregungen zur Parkraumbewirtschaftung in einer Matrix zusammenzufassen und zu bewerten. Die Matrix ist dem Rat zusammen mit den Vorschlägen der Verwaltung in seiner nächsten Sitzung am 18.11.2019 vorzulegen.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X]

b) Sonstige

Begründung

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Oberhausen befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die Anpassungen der Parkscheibenregelungen, Parkgebühren und Parkzeiten sind bereits im gesamten Stadtgebiet umgesetzt. In Osterfeld wurden die neuen Parkscheibenregelungen im Juli 2019 fertiggestellt. Die Bewirtschaftung bzw. Gebührenpflicht in den neuen Gebieten hat in Sterkrade zum 02.09.2019 begonnen. Die weitere Umsetzung bzw. Inbetriebnahme der neuen Bewirtschaftungsgebiete in Alt-Oberhausen wurde durch den Rat der Stadt Oberhausen bis zum 18.11.2019 ausgesetzt. Die Verwaltung wurde in der Sitzung beauftragt, eine Zusammenfassung sowie Bewertung der Anträge zur Parkraumbewirtschaftung der Ratsfraktionen und -gruppen aus der Ratssitzung vom 23.09.2019 zu erstellen. Zudem ist eine Zusammenstellung der wesentlichen Beschwerden und Anregungen der Bürger, welche bei der Verwaltung eingegangen sind, zu erstellen und zu bewerten.

In Alt-Oberhausen sind bereits alle neuen Parkraumbewirtschaftungsgebiete mit Parkscheinautomaten und entsprechender StVO-Beschilderung ausgestattet. Die Inbetriebnahme kann jederzeit erfolgen. In den nicht in Betrieb genommenen Gebieten besteht derzeit eine unklare Parkraumsituation, da die Beschilderung bereits vorhanden ist, aber die Parkscheinautomaten deaktiviert sind und kein Parkschein gezogen werden kann. Dies betrifft auch die früher mit Parkscheibe bewirtschafteten Gebiete.

Neben den finanziellen Abschreibungen der Parkscheinautomaten entstehen bereits Kosten durch Serviceverträge für Wartung, Inkasso, WebOffice und Betrieb der Parkscheinautomaten EC-Karten-Lesegeräte. Diese Kosten können derzeit nicht durch die Parkscheineinnahmen ausgeglichen werden und belasten daher den Haushalt der Stadt Oberhausen zusätzlich. Zudem wurde bereits eine hohe Anzahl an Bewohnerparkausweisen ausgegeben, welche durch die Anwohner bezahlt wurden und nun keine Gültigkeit haben. Es gibt eine hohe Anzahl an Beschwerden über die Aussetzung der weiteren Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung von den betroffenen Anwohnern, welche nicht mehr von der Verwaltung bewältigt werden können. Es entsteht ein großer Verwaltungsaufwand für die Erstattung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5164-02	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

der Gebühren bzw. der Verlängerung der Parkausweise und die Bearbeitung der Beschwerden und Anfragen.

Die Vorschläge der Ratsfraktionen und -gruppen aus den Anträgen der letzten Ratssitzung wurden in einer Tabelle zusammengefasst und durch die Verwaltung bewertet. Zum Thema Wochen- und Monatsticket wurde zudem eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Gutachters eingeholt und in die Tabelle mit aufgenommen. Es wurde zudem eine Tabelle mit den wesentlichen Beschwerden und Anregungen, welche bei der Verwaltung eingegangen sind, mit einer Stellungnahme der Verwaltung erstellt. Die Tabellen sind als Anlage beigelegt.

Ein wesentliches Thema in den Anträgen der Ratsfraktionen und -gruppen ist der Umgang mit den Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern in den neuen Bewirtschaftungsgebieten. Es wurde vorgeschlagen, eine Ausnahmegenehmigung für Arbeitnehmer auszustellen und ein Wochen- bzw. Monatsticket anzubieten. Eine Realisierung dieser Vorschläge wäre nicht mit den grundsätzlichen Zielen der Parkraumbewirtschaftung mit Parkschein zu vereinbaren und würde ausschließlich zu einer Erhöhung der Parkgebühreneinnahmen führen. Die Ausgabe von „Bewohner- oder Mitarbeiterausweisen“ im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG, 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO an Gewerbetreibende, Freiberufler/innen oder abhängig Beschäftigte, die in einer Parkraumbewirtschaftungszone arbeiten, aber nicht wohnen, ist - unabhängig von der konkreten Bezeichnung des Ausweises - rechtlich ausgeschlossen. Bewohnerparkausweise im Sinne der vorstehenden Ermächtigungsgrundlagen können nur an Personen ausgegeben werden, die tatsächlich und melderechtlich in der betreffenden Parkraumbewirtschaftungszone wohnen. Die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 46 Abs. 1 Nrn. 4a, 11 StVO an abhängig Beschäftigte, deren Arbeitsplatz in einer Parkraumbewirtschaftungszone gelegen ist, ist, soweit nicht besondere Gründe (z. B. eine Körperbehinderung) hinzutreten, rechtlich nicht möglich. Das Einkommen des/der Antragstellers/in ist in diesem Zusammenhang kein rechtlich relevantes Kriterium. Eine entsprechende Verwaltungspraxis würde den mit der Parkraumbewirtschaftung verfolgten öffentlichen Interessen widersprechen und wäre rechtswidrig; zudem würde hierdurch der nach § 46 StVO erforderliche Ausnahmecharakter nicht erfüllt. Die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 46 Abs. 1 Nrn. 4a, 11 StVO an Gewerbetreibende und/oder Freiberufler/innen ist vorliegend nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen und wenn außergewöhnliche Gründe nachgewiesen werden können, die zu einer Ermessensreduzierung führen, wird die Ausgabe von Ausweisen geprüft. Die Erstellung von Ausnahmegenehmigung und das Anbieten von Wochen- bzw. Monatstickets ist daher nicht Teil des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes der Stadt Oberhausen.

Das Anmieten von Stellplätzen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann außerhalb des öffentlichen Straßenraums auf privaten Flächen erfolgen. Hierzu bietet sich die Errichtung eines Parkhauses und einer eingebundenen Mobilitätsstation an. Die Stellplätze in den zu errichtenden Parkhäusern könnten durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemietet werden. Durch die Anbindung an eine Mobilitätsstation kann der verbleibende Arbeitsweg in der Mobilitätskette mit alternativen Verkehrsarten wie dem ÖPNV, einem Leihfahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden. Bei der Betrachtung etwaig infrage kommender Parkplatzflächen hat die Stadt unter anderem die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf eine grundsätzliche Eignung zur Anlegung eines Parkplatzes bzw. zur Errichtung eines Parkhauses geprüft.

Mülheimer Straße/Ecke Tannenbergsstraße

Das seit langem brachliegende Grundstück, bestehend aus den Flurstücken 343 und 344, ist zusammen 9122 qm groß und befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland/Bundeseisenbahnvermögen (BEV).

Die Kaufpreisvorstellung des BEV liegt vor dem Hintergrund der Ausweisung des Bebauungsplanes 353, Kerngebiet (MK) bei 1.825.000,00 EUR.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5164-02	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Laut der OGM GmbH ließe sich – vorbehaltlich einer Detailplanung – auf der Fläche ein Parkhaus mit mindestens 200 Stellplätzen (StP.) errichten. Die geschätzten Baukosten betragen 4,2 Mio. EUR. Als planungsrechtlich problematisch wird die zwingend vorgeschriebene VI-XI geschossige Bebauung gesehen.

Alternativ könnten auf der Fläche auch ca. 300 ebenerdige StP. angelegt werden. Die geschätzten Baukosten hierfür betragen ca. 600.000,00 EUR.

Zwischenzeitlich wurde das BEV um Prüfung gebeten, ob auf der Grundlage eines von der städtischen Bewertungsstelle ermittelten Bodenwertes von 65,00 EUR/qm (reine Parkplatznutzung) mithin rund 600.000,00 EUR Verkaufsbereitschaft besteht.

Aus den Gesprächen mit dem BEV wurde deutlich, dass

- mit einer spürbaren Reduzierung der Kaufpreisvorstellung kaum zu rechnen sei (es besteht kein zeitlicher Vermarktungsdruck seitens des BEV);
- zunächst üblicherweise ein Ausbietungsverfahren zwecks Sondierung/Ermittlung des Marktpreises erforderlich sein wird;
- fraglich ist zu welchem Preis letztlich ein Verkauf in Frage kommt;
- zu prüfen sei, ob die Stadt nach Abschluss des vorgenannten Ausbietungsverfahrens ggf. die Möglichkeit erhält, das Grundstück zum Höchstgebot zu erwerben.

Eine Anpachtung der Fläche (rd.114.000,00 EUR/p.a.) scheidet wegen der dreimonatigen Kündigungsfrist, verbunden mit einer Rückbauverpflichtung (rd. 180.000,00 EUR) aus wirtschaftlichen Gründen aus.

Eine verbindliche Antwort des BEV steht noch aus.

EVO Grundstück Düppelstraße

Das Grundstück bestehend aus den Flurstücken 718 und 719 ist zusammen 1135 qm groß. Es handelt sich hier um eine Baulücke zwischen den Wohnhäusern Düppelstraße 8 und 16. Grundstückseigentümerin ist die EVO. Die Fläche wird derzeit von EVO-Mitarbeitern als Parkplatz genutzt.

Seitens der EVO ist diese Fläche ggf. mit Teilflächen des Hintergeländes für den Bau eines Parkhauses, welches den Bediensteten der EVO und der Stadt gemeinsam zur Nutzung angeboten werden könnte, ins Gespräch gebracht worden.

Planungsrechtlich bestehen gegen diesen Standort grundsätzlich – vorbehaltlich einer weitergehenden Prüfung unter anderem hinsichtlich Gestaltung, Lärmschutz, Nachbarbebauung, etc. – keine Bedenken.

Zwischen der EVO und der Stadt wurden bereits erste Gespräche geführt. Die EVO hat zugesagt eine erste Prüfung zur Errichtung eines Parkhauses vorzunehmen (Größe, Kapazität, Kosten) und plant eine Machbarkeitsstudie im Februar 2020 vorzustellen.

Erste Erkenntnisse liegen noch nicht vor.

Parkplatz Hintergelände Turbinenhalle

Im Hintergelände der Turbinenhalle – unweit der ÖPNV-Haltestelle Im Lipperfeld – befindet sich eine ca. 5.000 qm geschotterte Fläche (Flurstück 301) für ca. 190 StP., die die Stadt Oberhausen von einem privaten Eigentümer anmieten kann.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5164-02	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Eigentümer wäre auch bereit, lediglich die Hälfte der vorgenannten Fläche (ca. 2.500 qm/75 StP.) zu vermieten, weniger allerdings nicht.

Eine Umfrage innerhalb der Stadt Oberhausen (Dienstgebäude im bewirtschafteten Bereich in Alt-Oberhausen; ca. 570 Mitarbeiter/innen) hat ergeben, dass vier Mitarbeiter/-innen der Verwaltung und 10 des Theaters bereit wären, hier einen Stellplatz anzumieten. Die Gespräche mit dem Eigentümer wurden fortgesetzt.

Diese Parkfläche wird ebenfalls Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angeboten, die in den bewirtschafteten Zonen arbeiten. Insbesondere für die Beschäftigten der Krankenhäuser könnte dieser Standort interessant sein. Eine Interessenabfrage bei den Beschäftigten müsste noch erfolgen.

Für eine mögliche Umsetzung sind weitere Gespräche, Planungen und Potentialanalysen durch die Verwaltung zu erbringen.

Im Rahmen der Mobilitätsberatung empfiehlt die Stadt Oberhausen die Nutzung vorhandener Park&Ride-Parkplätze. Aktuell gibt es die P+R-Parkplätze Olga-Park an der ÖPNV-Trasse und an der Straßenbahnhaltstelle Landwehr, die sich für Einpendler nach Alt-Oberhausen oder Sterkrade besonders eignen. Diese Parkplätze sind noch nicht komplett ausgelastet. Als weitere Flächen bieten sich die Parkplätze P3 und P4 an der Lindnerstraße an. Die Parkplätze P3 und P4 werden lediglich bei Veranstaltungen im Stadion (vorzugsweise am Wochenende oder abends) und für die Abstellung der Kirmesfahrzeuge benötigt. Der Parkplatz P3 wird von der Deutschen Bahn noch als Baustelleneinrichtungsfläche bis zum Jahr 2025 benötigt. Von der Haltestelle Stadtwerke besteht ein 20-Minuten-Takt mit der Linie 976 Richtung Alt-Oberhausen und Sterkrade. Die STOAG prüft die Ausrüstung der P+R-Parkplätze OLGA-Park und Landwehr mit einer digitalen Auslastungserfassung.

Im Rahmen der Umsetzung gab es verschiedene Anregungen von Bewohnern aus den neuen Bewirtschaftungsbereichen. Die nachfolgenden Punkte wurden besonders häufig genannt und sind auch im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung umsetzbar bzw. widersprechen nicht den Zielen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes.

- Der Tagestickettarif von 5 Euro/pro Tag auf den Innenstadt-Parkplätzen an der Düppel- sowie der Friedrich-Karl-Straße in der Höhe des DGB-Hauses wird für zu hoch gehalten. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebühr für das Tagesticket auf 4 Euro/pro Tag zu senken. Hierzu ist die Parkgebührenordnung der Stadt Oberhausen anzupassen und durch den Rat der Stadt Oberhausen zu beschließen.

Für die Neuprogrammierung und -beschilderung der bestehenden Parkscheinautomaten entstehen Kosten in Höhe von 2.000 Euro. Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung und -beschilderung stehen bei dem Auftrag 560012010500 – Parkplätze, Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Sachkonto 522141 – Aufwendungen für Parkleitsysteme im Jahr 2019 zur Verfügung. Auf die im Parkraumbewirtschaftungskonzept geschätzten Parkraumeinnahmen wird die Anpassung des Tagestickettarifs voraussichtlich keinen gravierenden Einfluss haben.

- Die Bewohner wünschen sich eine Ausnahmegenehmigung von der Parkgebühr für Besucher. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Besucherparkregelung einzurichten, welche es den Bewohnern erlaubt 24 Tageskarten (Ausnahmegenehmigung) je Kalenderjahr für Besucher gegen eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro zu erwerben.

Bewohner, die nicht in, aber an den Randbereichen der neuen Bewirtschaftungsgebiete wohnen befürchten, dass sie aufgrund von Verdrängungseffekten benachteiligt werden und wünschen sich eine Ausweitung der Bewirtschaftung bis zu ihrer Straße. Im Rahmen der Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes ist nach einem Jahr eine grundsätzliche Evaluation der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5164-02	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Randbereiche vorgesehen, um mögliche Verdrängungseffekte in die nicht bewirtschafteten Bereiche zu erkennen und ggf. die Bewirtschaftungsbereiche oder Bewohnerparkbezirke anzupassen. Nach Inbetriebnahme der neuen Bewirtschaftungsgebiete werden die Gebiete aber kontinuierlich beobachtet und bei Bedarf auch sofort Maßnahmen ergriffen.

Kurzfassung

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wurde mittlerweile im gesamten Stadtgebiet umgesetzt. Lediglich in Alt-Oberhausen wurde die Aktivierung der neuen Parkscheinautomaten aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.09.2019 ausgesetzt.

Die Verwaltung hat in einer Tabelle die Vorschläge der Ratsfraktionen und -gruppen aus den Anträgen der letzten Ratssitzung zusammengefasst und bewertet. Zudem wurde eine Tabelle mit den meistgestellten Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Parkraumbewirtschaftung erstellt und kommentiert. Ein wesentliches Thema in den Anträgen der Ratsfraktionen und -gruppen ist der Umgang mit den Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern in den neuen Bewirtschaftungsgebieten. Es wurde vorgeschlagen, eine Ausnahmegenehmigung für Arbeitnehmer auszustellen und ein Wochen- bzw. Monatsticket anzubieten. Eine Bewertung dieser Vorschläge hat ergeben, dass eine Umsetzung nicht den Zielen des Parkraumbewirtschaftungskonzepts entspricht und daher für die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen keine rechtliche Grundlage existiert.

Das Anmieten von Stellplätzen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann aber außerhalb des öffentlichen Straßenraums auf privaten Flächen erfolgen. Hierzu bietet sich die Errichtung eines Parkhauses und einer eingebundenen Mobilitätsstation an. Mögliche Flächen stehen an der Mülheimer Straße/Ecke Tannenbergsstraße und der EVO Fläche an der Düppelstraße zur Verfügung. Zudem besteht die Möglichkeit eine Fläche an der Turbinenhalle für einen Parkplatz anzumieten und bereits vorhandene Park+Ride-Anlagen zu nutzen.

Die Verwaltung empfiehlt den Tagestickettarif von 5 Euro/pro Tag auf 4 Euro/pro Tag zu senken und ein Besucherticket für Bewohner einzuführen.

Anlagen

- Vorschläge der Ratsfraktionen und -gruppen aus der Ratssitzung vom 23.09.2019 (nur Online in Allris verfügbar)
- Meistgestellte Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Parkraumbewirtschaftung (nur Online in Allris verfügbar)
- Parkplatz Turbinenhalle_Planung

		Thema	Beschlussvorschlag	Stellungnahme
A1	BOB	Mobilitätsmanager	Die Verwaltung zu beauftragen, die Einstellung eines/r Mobilitätsmanagers/in zu prüfen.	Grundsätzlich ist die Einstellung eines/r Mobilitätsmanagers/in zu befürworten. Hierzu sind bei der Verwaltung derzeit keine Kapazitäten vorhanden. Hierzu müsste eine neue Stelle eingerichtet werden.
B1	Offen für Bürger	Aussetzung Parkraumbewirtschaftungskonzeptes	Die Umsetzung des beschlossenen Parkraumbewirtschaftungskonzeptes vom 07.03.2018 und die dazugehörige Satzung vom 20.05.2019 wird ausgesetzt.	Die weitere Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wird wie vom Rat beschlossen bis zur nächsten Ratssitzung am 18.11.2019 ausgesetzt. Die bereits im Betrieb genommenen neuen Bereiche in Sterkrade und die stadtweit bereits umgesetzte Tarifänderung sind hiervon unberührt. In Alt-Oberhausen sind bereits alle neuen Parkraumbewirtschaftungsgebiete mit Parkscheinautomaten und entsprechender StVO Beschilderungen ausgestattet. Eine Inbetriebnahme der Gebiete kann somit jederzeit erfolgen. Aufgrund der vom Rat beschlossenen Aussetzung der weiteren Umsetzung besteht in diesen Gebieten derzeit eine unklare Parkraumsituation. In den bisher mit Parkscheibe bewirtschafteten Gebieten gibt es derzeit keine Bewirtschaftung mehr. Neben den finanziellen Abschreibungen der Parkscheinautomaten entstehen bereits heute Kosten durch Serviceverträge für Wartung, Inkasso, WebOffice und Betrieb der EC-Karten Leser. Diese Kosten können derzeit nicht durch die Parkscheineinnahmen ausgeglichen werden und belasten daher den Haushalt der Stadt Oberhausen unplanmäßig. Zudem wurde bereits eine hohe Anzahl an Bewohnerparkausweisen ausgegeben, welche durch die Bewohner bezahlt wurden und jetzt nicht wie geplant zum 01.10. eingesetzt werden können um einen freien Parkplatz zu bekommen. Hierdurch entsteht ein großer Verwaltungsaufwand für Erstattung der Gebühren bzw. Verlängerung der Parkausweise. Grundsätzlich gibt es eine hohe Anzahl an Beschwerden und Unverständnis über die Aussetzung der weiteren Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung von den betroffenen Bewohnern. Die große Menge an Beschwerden und Anfragen kann derzeit nicht mehr von der zuständigen Fachverwaltung bewältigt werden.
B2		Mobilitätskonzept/Einzelhandelskonzept	Die Verwaltung wird beauftragt, das Mobilitätskonzept (Einrichtung neuer Park & Ride-Parkplätze, Verbesserung des ÖPNV-Angebots, Preisanpassung des ÖPNV, alternative integrierte (Mobilitätsangebote) und das Einzelhandelskonzept (Stärkung der Klein- und Mittelzentren) als Grundlage für ein überarbeitetes Parkraumbewirtschaftungskonzept vorzulegen.	Es besteht bereits ein Konzept, welches durch einen Fachgutachter über mehrere Jahre erarbeitet wurde. Es besteht kein Bedarf dieses noch vor Umsetzung zu erneuern, da keine neuen Erkenntnisse vorliegen
B3		Parkscheibenregelung	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Parkraumbewirtschaftungskonzept vorrangig auf der Grundlage einer einheitlichen Parkscheibenregelung aufzustellen.	Die Parkscheibenregelung hat nicht den gleichen Effekt wie eine Parkscheibebewirtschaftung und führt nicht im gleichen Maße zu einer Reduzierung der Anzahl an Parkenden Fahrzeugen, des Parksuchverkehrs und des gesamt PKW-Verkehrs. Eine Parkscheibe ist zudem manipulationsanfällig. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept sieht daher auf der Grundlage der durchgeführten Parkraumerhebungen eine Bewirtschaftung mit Parkschein für erforderlich an.
B4		Aktuelle Verkehrsdaten	Die Verwaltung wird beauftragt, zur Überarbeitung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes aktuelle Verkehrsdaten zu erheben.	Für das Parkraumbewirtschaftungskonzept wurden bereits aufwendige Parkraumerhebungen durchgeführt. Es liegen somit aktuelle Daten für den aktuellen Zustand vor. Eine erneute Erhebung ist daher erst im Rahmen einer Evaluation nach ca. einem Jahr sinnvoll.

B5		Verschiedene gesellschaftlichen Gruppierungen berücksichtigen	Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedürfnisse der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen (Bewohner, Einzelhändler, Arbeitnehmer, Selbständige etc.) im neu aufzustellenden Parkraumbewirtschaftungskonzept zu berücksichtigen. Im Sinne eines offenen Dialoges sind hierzu breite und quartiersbezogene Bürgerbeteiligungen durchzuführen.	Das Parkraumbewirtschaftungskonzept berücksichtigt bereits verschiedene Nutzergruppen. Das Ziel des Parkraumbewirtschaftungskonzepts ist es die Parkraumbewirtschaftung zu modernisieren, den Parksuchverkehr zu verringern und mehr freien Parkraum insbesondere für Bewohner zu schaffen. Die Nutzung des PKWs soll reduziert bzw. Wege auf alternative Verkehrsarten (Fuß, Rad, ÖV) verlagert werden. Das neue Parkraumbewirtschaftungskonzept soll dazu beitragen die Erreichbarkeiten, die Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität innerhalb des Untersuchungsraums zu verbessern. Zudem wird eine Reduzierung von Umweltbelastungen im gesamten Stadtgebiet angestrebt. Hiervon sind insbesondere die Arbeitgeber und Angestellten in den bewirtschafteten Gebieten betroffen.
B6		Bewohnerparkausweise für Bedürfnisse der Einzelhändler und Angestellte	Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewohnerparkausweise auch auf die Bedürfnisse der Einzelhändler, ihrer Angestellten, und der in bewirtschafteten Parkräumen tätigen Arbeitnehmern und Selbständigen auszuweiten.	Eine derartige Regelung würde nicht dem Ziel des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes entsprechen. Die Ausstellung einer Sondergenehmigung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber hätte zur Folge dass diese Nutzergruppe uneingeschränkt parken kann und keine PKW Fahrten bzw. parkenden Fahrzeuge reduziert werden. Es steht nicht mehr Parkraum für Bewohner, Kunden und Besucher zur Verfügung. Die Parkraumbewirtschaftung würde lediglich dazu dienen mehr Einnahmen zu generieren. Die Ausgabe von „Bewohner- oder Mitarbeiterausweisen“ im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Nr 14 StVG, 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO an Gewerbetreibende, Freiberufler/innen oder abhängig Beschäftigte, die in einer Parkraumbewirtschaftungszone arbeiten, aber nicht wohnen, ist -unabhängig von der konkreten Bezeichnung des Ausweises- rechtlich ausgeschlossen. Bewohnerparkausweise im Sinne der vorstehenden Ermächtigungsgrundlagen können nur an Personen ausgegeben werden, die tatsächlich und melderechtlich in der betreffenden Parkraumbewirtschaftungszone wohnen. Die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 46 Abs. 1 Nrn. 4a, 11 StVO an abhängig Beschäftigte, deren Arbeitsplatz in einer Parkraumbewirtschaftungszone gelegen ist, ist, soweit nicht besondere Gründe (z. B. eine Körperbehinderung) hinzutreten, rechtlich nicht möglich. Das Einkommen des/der Antragstellers/in ist in diesem Zusammenhang kein rechtlich relevantes Kriterium. Eine entsprechende Verwaltungspraxis würde den mit der Parkraumbewirtschaftung verfolgten öffentlichen Interessen widersprechen und wäre rechtswidrig; zudem würde hierdurch der nach § 46 StVO erforderliche Ausnahmecharakter nicht erfüllt. Die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 46 Abs. 1 Nrn. 4a, 11 StVO an Gewerbetreibende und/oder Freiberufler/innen ist vorliegend nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen und wenn außergewöhnliche Gründe nachgewiesen werden können, die zu einer Ermessensreduzierung führen, wird die Ausgabe von Ausweisen geprüft.

B7		Neuschaffung von Parkraumkapazitäten	Die Verwaltung wird beauftragt, mit den privaten und städtischen Großarbeitgebern (wie zum Beispiel Krankenhäusern, Stadtverwaltung, etc.) eine Erweiterung, bzw. Neuschaffung von Parkraumkapazitäten zu prüfen und zu erarbeiten.	Die Verwaltung steht Arbeitgebern grundsätzlich für Gespräche im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung zur Verfügung und hat dies bereits getan (z.B. EKO, Bertha-von-Suttner-Gymnasium). Leider ist es der Verwaltung aber aufgrund der vorhandenen Kapazitäten nicht möglich die Beratung, Prüfung und Planung für privaten Parkraum zu übernehmen. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit neuen öffentlichen Parkraum in Parkhäusern zu schaffen. Hierzu bieten sich Flächen des Bundeseisenbahnvermögen an der Mülheimer Straße/Ecke Tannenbergsstraße und der EVO an der Düppelstraße an. Zudem besteht für die Verwaltung die Möglichkeit eine Fläche der Turbinenhalle für einen Parkplatz anzumieten. Zudem empfiehlt die Stadt Oberhausen die Nutzung vorhandene Park&Ride Parkplätze. Aktuell gibt es die P+R-Parkplätze Olga-Park an der ÖPNV-Trasse und Landwehr, die sich für Einpendler nach Alt-Oberhausen oder Sterkrade besonders eignen. Diese Plätze sind noch nicht ausgelastet, sollen aber stärker "befüllt" werden. Als weitere Flächen bieten sich die Parkplätze P4 und P3 an der Linderstraße an. Die Parkplätze P3 und P4 werden lediglich bei Veranstaltungen im Stadion (vorzugsweise am Wochenende oder abends) und für die Abstellung der Kirmesfahrzeuge benötigt. Der Parkplatz P3 wird von der Deutschen Bahn noch als Baustelleneinrichtungsfläche bis zum Jahr 2025 benötigt. Von der Haltestelle Stadtwerke besteht ein 20-Minuten-Takt mit der Linie 976 Richtung Alt-Oberhausen und Sterkrade. Die STOAG prüft die Ausrüstung der P+R-Parkplätze OLGA-Park und Landwehr mit einer digitalen Auslastungserfassung.
C1	SPD	Wochen- / Monatsticket	Den Tagestickettarif von 5 Euro/pro Tag auf 4 Euro/pro Tag auf den Innenstadt-Parkplätzen an der Düppel- sowie der Friedrich-Karl-Straße in der Höhe des DGB-Hauses zu senken. Parallel ist zu prüfen, ob auf den Innenstadt-Parkplätzen an der Düppel- bzw. Friedrich-Karl-Straße Berufspendlern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, mit vergünstigten Wochen- bzw. Monatstickets zu parken. Der Preis für eine Monatsparkschein sollte sich dabei an dem durchschnittlichen Preis für einen angemieteten Parkplatz im Umfeld orientieren. In der Folge ist hierzu die Parkgebührenordnung der Stadt Oberhausen anzupassen und durch den Rat der Stadt Oberhausen beschließen zu lassen (separate Vorlage).	Der Preis von 4 € ist so bemessen, dass bei 20 Arbeitstagen Kosten von 80 € im Monat anfallen. Der Preis für ein Ticket1000 im Abo für Oberhausen beträgt ab Januar 2020 67,10€, sodass die Nutzung von P+R-Angeboten preislich attraktiver ist. Bei einem geringeren Preis ist die Nutzung von P+R nicht mehr attraktiv. Das 4-Stunden-Ticket für Oberhausen kostet bereits 4,20€. Das anbieten von Wochen- bzw. Monatstickets würde den Zielen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes widersprechen. Insbesondere die Nutzergruppe der Arbeitnehmer und Arbeitgeber würden diese mögliche Nutzen, welche durch die Parkraumbewirtschaftung eigentlich von der Anreise mit dem PKW bis zum Arbeitsort abgehalten werden sollen und auf alternative Verkehrsarten oder Park&Ride Parkplätze verlagert werden sollen. Die Einführung eines Wochen- bzw. Monatstickets entspricht somit nicht dem Ziel den Parksuchverkehr zu verringern, PKW-Fahrten zu reduzieren und mehr freien Parkraum insbesondere für Bewohner zu schaffen. Die Erreichbarkeit, die Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität innerhalb der bewirtschaften Bereiche wird nicht wie vorgesehen verbessert. Zudem wird die angestrebte Reduzierung von Umweltbelastungen verringert. Die Einführung eines Wochen- bzw. Monatstickets auf einzelnen Parkplätzen ist zudem nur schwer umsetzbar, da die Parkplätze nur eine beschränkte Kapazität haben und beim Erwerb eines Wochen- bzw. Monatstickets kein freier Parkplatz garantiert werden kann. Hierdurch würden der Parksuchverkehr und die Parkraumauslastung an den ausgewählten

				Parkplätzen deutlich zunehmen. <u>Stellungnahme des Parkraumbewirtschaftungskonzept Gutachters (LK Argus):</u> Die vorgeschlagene Parkraumbewirtschaftung in Alt-Oberhausen ist notwendig, da das vorhandene bisher nicht bewirtschaftete öffentliche Parkraumangebot sehr stark nachgefragt ist und gleichzeitig eine hohe Konkurrenz zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen (Bewohner, Beschäftigte, Kunden und Besucher) um die wenigen freien Abstellstände herrscht. Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist es, die Parkraumnachfrage zu senken und damit vor allem Kunden / Besuchern und Bewohnern bessere Parkchancen zu ermöglichen. Um diesen gewünschten verkehrlichen Effekt zu erzielen, muss daher vor allem der Anteil der im Gebiet parkenden Beschäftigten reduziert werden. Der verkehrliche Effekt ist die Voraussetzung für eine rechtssichere Anordnung der Parkraumbewirtschaftung. Neben einer Verbesserung der Parkraumsituation kann durch die Parkraumbewirtschaftung auch eine Verringerung des fließenden Quell- und Ziel-Kfz-Verkehrs erreicht werden, was u. a. zu einer Verbesserung der Lärm und Luftschadstoffsituation beiträgt. Ein Angebot vergünstigter Wochen- oder Monatstickets zum Parken in Alt-Oberhausen stehen dem verkehrlichen Ziel der Parkraumbewirtschaftung entgegen. Der positive verkehrliche Effekt wird reduziert, da weniger Beschäftigte auf mögliche Alternativen ausweichen. Auf den Parkplätzen Düppel- bzw. Friedrich-Karl-Straße wird heute bereits ein Tagesticket für Berufspendler angeboten. Gegenüber Monatstickets besteht dabei der Vorteil, dass die Nutzer täglich die Entscheidung treffen, ob die Nutzung des eigenen Kfz an diesem Tag wirklich notwendig ist oder nicht. Bei einem Monatsticket ist diese Entscheidung nur noch selten bewusst zu treffen, wodurch die Parkraumnachfrage vermutlich steigt.
C2		Langzeitparkplätze	Zudem wird die Verwaltung beauftragt, zusätzliche Standorte für Langzeitparkplätze zu identifizieren sowie deren aktuellen Anschluss an das ÖPNV-Netz darzustellen.	Siehe Punkt B7

C3		ÖPNV P&R Anbindung	Speziell für Personen, die im Schichtdienst arbeiten, stellt der ÖPNV wegen seines zeitlich eingegrenzten Angebots oftmals keine Alternative für den Weg zur Arbeit und/oder nach Hause dar. Die Verwaltung wird deshalb gebeten, die Anbindungen von P&R-Parkplätzen an den ÖPNV speziell für Nutzerinnen und Nutzer im Schichtdienst darzustellen und bei Bedarf Vorschläge zur Verbesserung zu machen, sei es durch Fahrplanergänzungen, Shuttle-Services oder ähnliches. Letzteres muss in enger Abstimmung mit der STOAG geschehen.	Der ÖPNV wird in Oberhausen täglich von ca. 4:30 bis 1:30 betrieben, in den Wochenendnächten durchgehend. Eine Fahrtverbindung ist damit gegeben. In Abstimmung mit großen Arbeitgebern bereitet die STOAG auf Wunsch das ÖPNV-Angebot in Abhängigkeit mit den Schichtzeiten auf und unterbreitet erforderlichenfalls Angebote für ergänzende Verkehre. Sollten die ergänzenden Verkehre Teil allgemeinen ÖPNV werden, müssten diese Angebote durch den Rat beschlossen und die Stadt Oberhausen beauftragt und finanziert werden.
C4		Mitarbeiter-Parkausweis	Analog zum Bewohner-Parkausweis möge die Verwaltung die Einführung eines „Mitarbeiter-Parkausweises“ prüfen hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen, der Umsetzbarkeit in die Praxis sowie auch möglicher Nachteile, die solche Ausweise mit sich bringen können.	Siehe auch Punkt C1
C5		Verbesserungsvorschläge für die Kommunikation	Wie zahlreiche Reaktionen in der Öffentlichkeit auf die Neuregelung der Parkraumbewirtschaftung gezeigt haben, fühlen sich etliche Bürgerinnen und Bürger nicht mitgenommen und schlecht informiert. Die Verwaltung wird gebeten, Verbesserungsvorschläge für die Kommunikation zu formulieren und diese auch im noch laufenden Prozess auch anzuwenden.	Es wurde bereits eine gute und umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Im Rahmen der Konzepterstellung wurde je Stadtteil eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt und mehrfach über die Presse informiert. Während der Umsetzung wurden weitere Pressemitteilungen veröffentlicht, eine Internetseite mit aktuellen Informationen eingerichtet, die Parkscheinautomaten mit Informationsaufklebern ausgestattet und Infoschreiben an die betroffenen Haushalte versendet.
D1	Linke Liste	Neukonzeption ÖPNV	Einer umfassenden Neukonzeption für den ÖPNV mit dem Ziel, die Verbindungen und Frequenzen sowie die Preisstruktur so zu verbessern, dass dadurch der Individualverkehr innerhalb der Ortskerne Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld minimiert wird,	Eine umfassende Neukonzeption des ÖPNV mit erweitertem Angebot und gesenkten Tarifen erfordert erhebliche finanzielle Mehrleistungen. Hinzu kommt der Planungsaufwand. Die P+R-Anlagen, insbesondere OLGA-Park, sind bereits gut angebunden.
D2		Monatsparkvereinbarungen	Vergünstigter Monatsparkvereinbarungen für die Beschäftigten in den entsprechenden Bereichen dieser Ortskerne, die durch Punkt D1 nicht abgedeckt werden.	Siehe Punkt C1: Wochen- / Monatsticket

E1	Stadt	Tagesticket 4€	Den Tagestickettarif von 5 Euro/pro Tag auf 4 Euro/pro Tag auf den Innenstadt-Parkplätzen an der Düppel- sowie der Friedrich-Karl-Straße in der Höhe des DGB-Hauses zu senken. In der Folge ist hierzu die Parkgebührenordnung der Stadt Oberhausen anzupassen und durch den Rat der Stadt Oberhausen beschließen zu lassen (separate Vorlage).	Die Reduzierung des Tagestarifes ist Umsetzbar und widerspricht nicht den grundsätzlichen Zielen des Parkraumbewirtschaftungskonzept. Der Preis von 4 € ist so bemessen, dass bei 20 Arbeitstagen Kosten von 80 € im Monat anfallen. Der Preis für ein Ticket1000 im Abo für Oberhausen beträgt ab Januar 2020 67,10€, sodass die Nutzung von P+R-Angeboten preislich attraktiver ist. Bei einem geringeren Preis ist die Nutzung von P+R nicht mehr attraktiv. Das 4-Stunden-Ticket für Oberhausen kostet bereits 4,20€.
E2		Besucherparkregelung	Eine Besucherparkregelung einzurichten, welche es den Bewohnern erlaubt, eine bestimmte Anzahl Tageskarten (Ausnahmegenehmigung) für Besucher gegen eine Verwaltungsgebühr zu erwerben. Die Konditionen der Besucherparkregelung werden mit der Änderung der Parkgebührenordnung vorgestellt und zum Beschluss vorgelegt.	Die Umsetzung einer Besucherparkregelung mit einer beschränkten Anzahl an Tageskarten würde den Zielen des Parkraumbewirtschaftungskonzepts nicht widersprechen. Die Verwaltung schlägt vor 24 Tagestickets pro Jahr und Haushalt auszugeben. Das genaue System zur Umsetzung bzw. Ausgabe der Tagestickets muss noch erarbeitet werden, da es hierzu verschiedene Möglichkeiten gibt. Die Ausgabe kann über eine Chipkarte parallel zu den Bewohnerparkausweisen erfolgen, welche das Guthaben von 24 Tagestickets enthält. Mit der Chipkarte kann an den Parkscheinautomaten das Tagesticket gezogen werden. Hierzu sind Umprogrammierungen an den neuen Parkscheinautomaten erforderlich. Zudem muss der Parkscheinautomatenhersteller prüfen, welche Umbauarbeiten an den unterschiedlichen Bestandsautomaten erforderlich sind. Hierdurch werden voraussichtlich hohe Umbaukosten entstehen. Alternativ gibt es die Möglichkeit ein Heft mit 24 Tageskarten auszugeben, welche mit Datum und Nummernschild ausgefüllt werden können und in die Windschutzscheibe ausgelegt werden müssen. Zudem besteht auch die Möglichkeit eine reine Online Lösung über ein Internetseite bzw. HandyApp einzurichten. Für die ersten beiden Lösungen wären zusätzliche Personalkapazitäten für die Ausgabe der Chipkarten bzw. des Heftes erforderlich. Bei einer reinen Online-Lösung läuft alles über einen externen Dienstleister.

Meistgestellte Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Parkraumbewirtschaftung

Was ist das Ziel der Parkraumbewirtschaftung?	Das Ziel des Parkraumbewirtschaftungskonzepts ist es, die Parkraumbewirtschaftung zu modernisieren, den Parksuchverkehr zu verringern und mehr freien Parkraum, insbesondere für Bewohner, zu schaffen. Die Nutzung des PKWs soll reduziert bzw. Wege auf alternative Verkehrsarten (Fuß, Rad, ÖV) verlagert werden. Das neue Parkraumbewirtschaftungskonzept soll dazu beitragen, die Erreichbarkeiten, die Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität innerhalb des Untersuchungsraums zu verbessern. Zudem wird eine Reduzierung von Umweltbelastungen im gesamten Stadtgebiet angestrebt.
Auf welcher Grundlage wird die Parkraumbewirtschaftung eingeführt?	Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wurde im Auftrag der Stadt Oberhausen durch einen externen Gutachter (LK Argus) erstellt. Hierzu wurden aufwendige Analysen der bestehenden Parkraumbewirtschaftung und großräumige Parkraumerhebungen in allen Stadtteilen der Stadt Oberhausen durchgeführt. Auf der Grundlage der Analyseergebnisse und Parkraumerhebungen wurden neue Bewirtschaftungsbereiche, Bewirtschaftungsarten (Parkschein ober -scheibe), Parkzeiten und Parkgebühren erarbeitet. Der Ansatz des Parkraumbewirtschaftungskonzepts ist es, die Anzahl der PKW Fahrten und parkenden PKWs zu reduzieren. Dort wo Bewohnerinnen und Bewohner mit Arbeitgebern, Mitarbeitenden und Kunden um Stellplätze im öffentlichen Raum konkurrieren, haben erste Vorrang.
Gibt es einen Parkausweis für Bewohner?	Für Bewohnerinnen und Bewohner besteht die Möglichkeit, einen Bewohnerparkausweis zu erhalten, am bequemsten online - vom Antrag über die Bezahlung bis zum Ausdruck - im serviceport@l der Stadt Oberhausen unter dem Link https://serviceportal.oberhausen.de . Hier geben Sie bitte im Suchfeld Bewohnerparkausweis ein. Der Bewohnerparkausweis kann sowohl für ein Jahr als auch für zwei Jahre beantragt werden und kostet für ein Jahr: 30,70 Euro, für zwei Jahre: 61,40 Euro. Sie können den Ausweis bereits jetzt beantragen und auch ausdrucken. Ebenso erhalten Sie Ihren Bewohnerparkausweis natürlich auch in den Bürgerservicestellen der Rathäuser.

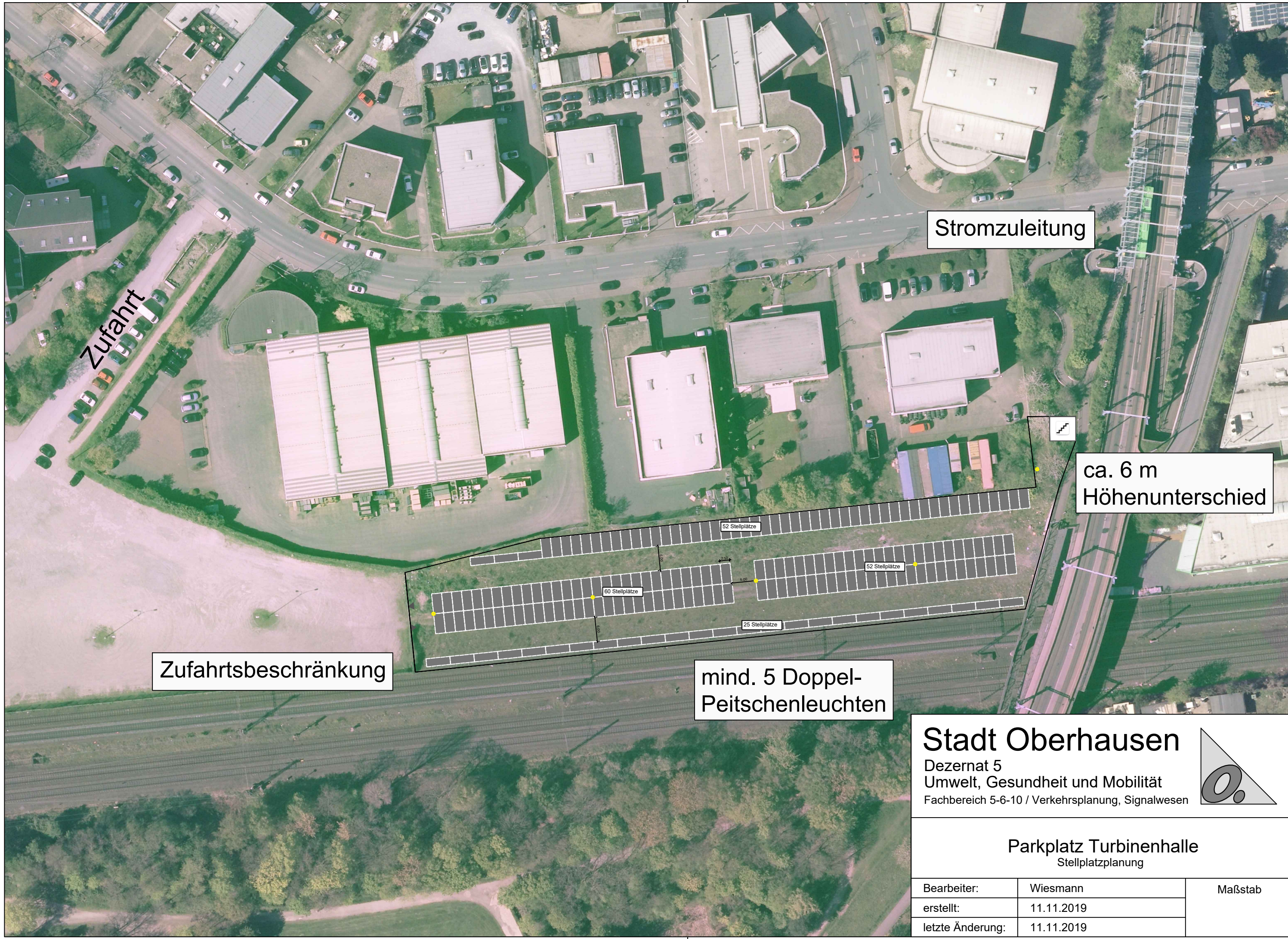
Ab wann können Bewohnerparkausweise beantragt werden?	Bewohnerparkausweise können seit dem 1. September für Sterkrade beantragt werden. Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 23. September und bis zur endgültigen Entscheidung der Rates am 18. November gilt für Alt-Oberhausen folgende Regelung: Personen, die in den sog. Alt-Parkzonen wohnhaft sind erhalten bei der Vorsprache einen Bewohnerparkausweis. Personen, die in den neuen Parkzonen wohnen haben folgende Möglichkeiten: a) Es wird seitens der Bürgerservicestellen eine kostenlose Verlängerung des Parkausweises mit Datum des Inkrafttretens angeboten. b) Es wird eine Kostenerstattung angeboten. Bürgerinnen und Bürger können den Parkausweis online oder in den Bürgerservicestellen beantragen.
Gibt es einen Parkausweis für Arbeitgeber oder Arbeitnehmer?	Die Stadt Oberhausen bietet keine gesonderten Lösungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt nicht die Möglichkeit, eine Art „Bewohnerparkausweis“ zu erhalten oder eine gesonderte Parkgebührenregelung im öffentlichen Straßenraum anzubieten. Es besteht grundsätzlich auch keinen Anspruch auf einen kostenlosen Stellplatz im öffentlichen Straßenraum oder eine direkte Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit dem PKW. Die Bereitstellung von Parkplätzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann lediglich auf privaten oder angemieteten Flächen erfolgen. Insbesondere, wenn Arbeitnehmer aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit auf einen PKW angewiesen sind, können entsprechende Angebote vorteilhaft sein.
Gibt es eine Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge?	Elektrofahrzeuge sind für eine maximale Parkdauer von 4 Stunden von der Parkgebühr befreit. Hierzu ist eine Parkscheibe gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges auszulegen.
Wie erfolgt die Zahlung der Parkgebühren?	Gezahlt werden können die Parkgebühren an den Parkscheinautomaten mit Münzgeld und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC/-Kreditkarte. Zudem ist zukünftig eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.
Wie und wann wurden die Bürger im Vorhinein über die neue Parkraumbewirtschaftung informiert?	Es wurden in allen drei Stadtteilen Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt: • 05. September 2017, Alt-Oberhausen, Aula des Bertha-von-Suttner-Gymnasium,

	Bismarckstr. 53, 46047 Oberhausen • 06. September 2017, Sterkrade, Aula des Freiherr-vom-Stein Gymnasium, Wilhelmstraße 77, 46145 Oberhausen • 07. September 2017, Osterfeld, Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Nürnberger Str. 6, 46117 Oberhausen Die Bekanntmachung der Termine erfolgte über die Presse.
Die erforderlichen mittleren Belegungsgrade werden laut Konzept nirgendwo erreicht. Warum dann die neue Parkraumbewirtschaftung?	Die derzeit in der Umsetzung befindliche Parkraumbewirtschaftung beruht auf dem Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Oberhausen, welches durch den Gutachter LK Argus aufgestellt wurde. Der Gutachter hat auf der Grundlage von Straßenraumerhebungen den Bedarf ermittelt und die rechtliche Zulässigkeit nachgewiesen. Die Parkraumbewirtschaftung beruht auf dem Straßenverkehrsrecht (§ 6a Straßenverkehrsgesetz) und muss daher mit verkehrsrelevanten Argumenten begründet werden. Für eine sinnvolle Parkraumbewirtschaftung sollten daher zwei Bedingungen erfüllt sein: • hoher Parkdruck und • die Konkurrenz verschiedener Nutzergruppen um die wenigen freien Parkstände (beispielsweise Bewohner, Kunden und Beschäftigte). Als Schwellenwert wird im Konzept vom Gutachter ein mittlerer Parkraumbelastungsgrad von mehr als 90 % und ein Anteil der gebietsfremden Langparker von mehr als 25 % in nicht bewirtschafteten Bereichen als Orientierung angegeben. Die langjährigen Erfahrungen des Gutachters zeigen, dass dies ein brauchbarer und praxisorientierter Orientierungswert zur Abwägung einer Parkraumbewirtschaftung ist. Der mittlere Parkraumbelastungsgrad ist zudem kein Mittelwert der Parkraumauslastung über den gesamten Tag, sondern die gemittelte Parkraumauslastung im betrachteten Gebiet in der Spitzenstunde. Es wird die Gesamtanzahl der vorhandenen legalen Stellplätze ins Verhältnis zu den parkenden Fahrzeugen gesetzt. So würde sich z.B. bei insgesamt 1.000 vorhanden Stellplätzen im betrachteten Gebiet und 500 parkenden Fahrzeugen ein mittlerer Parkraumbelastungsgrad von 50% ergeben. Ein Belegungsgrad über 100% ist durch Falschparker ebenfalls möglich. <u>Beispiel:</u>

	Parkraumbelegung im Rathaus- und Ebertviertel - Der Belegungsgrad des öffentlich zugänglichen Parkraums beträgt zwischen 9 und 15 Uhr über 80 %, zur Spitzenstunde (11 Uhr) liegt er bei 94 %. - Nachts sinkt der Belegungsgrad auf rund 60 %. - Zu allen Erhebungszeiten – aber besonders zwischen 9 und 15 Uhr – treten partiell sehr hohe Belegungsgrade von mindestens 100 % auf. Hiervon sind sowohl unbewirtschaftete Abschnitte als auch Abschnitte mit Parkscheibenregelung betroffen. - Es besteht eine hohe Nutzungskonkurrenz. 26 % der zur Spitzenstunde um 11 Uhr abgestellten Fahrzeuge werden Bewohnern und 42 % gebietsfremden Langparkern zugeordnet.
Während andere Firmen wie Supermärkte, Möbelhäuser und Baumärkte verpflichtet sind ausreichend Parkraum für ihre Kunden vorzuhalten, halten sich Behörden nicht daran. Warum nicht?	Die Stadt Oberhausen hat als Arbeitgeber verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Parkraum im Umfeld der Rathäuser nicht zu belasten. In Sterkrade können Mitarbeiter/-innen einen Stellplatz im neu gebauten Parkhaus anmieten. In Oberhausen können die Mitarbeiter/-innen einen Platz auf dem Parkplatz des Rathauses anmieten. Zusätzlich können die Mitarbeiter/-innen ein Firmenticket (Preisstufe A für 40 EUR/Monat) erwerben und es werden Dienstfahräder zur Verfügung gestellt. Die Stadt ist derzeit dabei, weitere Lösungen für die Mitarbeiter/-innen im Rathaus zu suchen.
Warum können nicht P+R-Parkplätze für die Arbeitnehmer der Behörden nahe den Autobahnen A40 und A42 eingerichtet werden?	An der A 40 und A 42 existieren bereits P+R Parkplätze: Landwehr, Werthfeldstraße (Polga-Park). Daneben gibt es noch den Parkplatz in Mülheim Styrum, Oberhausen HBF, Sterkrade BF, Holten BF und A 3 Abfahrt Holten. Die P+R Parkplätze verfügen noch über freie Kapazitäten und sind nicht ausgelastet. Informationen zu den P+R-Anlagen der Stadt Oberhausen gibt es auf der Internetseite https://www.stoag.de/service/parkride.html. Als weitere Flächen bieten sich die Parkplätze P4 und P3 (nach Freigabe durch die DB) an. Die Parkplätze werden durch die Linie 976 in 20-Minuten-Takt angefahren.
Wieso wird die gebührenpflichtige Parkzeit in einen Zeitraum verlängert in dem kein Parkdruck besteht?	Die Bewirtschaftungszeiten entsprechen den Empfehlungen des Gutachters bzw. den Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Oberhausen. Die Festlegung der Bewirtschaftungszeiten hängt von der Nutzungsstruktur und von der tageszeitlichen Zusammensetzung der parkenden Fahrzeuge ab. Die Regelungszeiten sollten sich auf die Tageszeiten beschränken, zu denen eine

	Nutzungskonkurrenz besteht und in denen mit der Bewirtschaftung tatsächlich spürbare verkehrslenkende Effekte erzielt werden können. Die Bewirtschaftungszeiten sollten sowohl die Spitzenstunden von 9 und 11 Uhr als auch die Ladenöffnungszeiten am Nachmittag berücksichtigen.
Am Samstag herrschen in der Innenstadt andere Verhältnisse als in Wohngebieten? Wieso wird die Parkzeit vereinheitlicht?	Unterschiedlichen Bewirtschaftungszeiten, insbesondere wenn diese für unmittelbar aneinander angrenzende Bereiche gelten, sind für die Nutzer nicht nachvollziehbar und führen zu zusätzlichem Parksuchverkehr. Die Bewirtschaftungszeiten werden daher vereinheitlicht.
Die Politik argumentiert immer mit dem Parkdruck der Innenstadt. Wo endet die Innenstadt?	Das Parkraumbewirtschaftungskonzept sieht eine Evaluation der Randbereiche der Bewirtschaftungsgebiete vor um Verdrängungseffekte zu beobachten. Um ggf. negative Verdrängungseffekte entgegenzuwirken kann eine Anpassung der Bewirtschaftungsgrenzen und Bewohnerparkzonen erforderlich werden. Es wurden keine Parkscheinautomaten in reinen Wohngebieten aufgestellt. Alle Bewirtschaftungsgebiete verfügen auch über Gewerbe oder öffentlichen Einrichtungen. Grundlage für die Einführung der Parkraumbewirtschaftung ist eine Konkurrenz zwischen zwei Nutzergruppen (z.B. Bewohner und Arbeitnehmer) im Bewirtschaftungsgebiet, welche durch den Gutachter bei der Erstellung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes mit Hilfe der Parkraumerhebung nachgewiesen wurde. Dabei werden immer größere Gebiete und nicht einzelne Straßen begutachtet.
Wie hoch ist der volkswirtschaftliche Schaden exakt durch Parksuchverkehr in Oberhausen?	Den exakten volkswirtschaftlichen Schaden durch Parksuchverkehr in Oberhausen zu ermitteln, ist sehr schwierig. Es entsteht nicht nur ein volkswirtschaftlicher Schaden, sondern auch Schäden für die Umwelt (höhere Abgasbelastung und Luftverschmutzung). Hinzu kommt eine geringere Attraktivität eines Gebietes für Fußgänger und Radfahrende. Parksuchverkehr erhöht in Abhängigkeit von der Lage, der Nutzungsintensität sowie der Nachfrage- und Angebotsstruktur im Gebiet auch das Gesamtverkehrsaufkommen, worunter die Verkehrsqualität leidet. Es gibt Berichte, dass in Deutschland Kosten im Jahr von mehr als 40 Milliarden Euro, 896 Euro pro Fahrer, durch die Parkplatzsuche anfallen (verschwendete Zeit, zusätzlicher Kraftstoff und die zusätzliche Abgasbelastung).
Werden die Bewirtschaftungsgebiete ausgedehnt, wenn der Verdrängungsverkehr sich auswirkt?	Eine Evaluation der Bewirtschaftungsgebiete insbesondere der Randbereiche ist ein Jahr nach Inkrafttreten vorgesehen. Ob sich hieraus eine Anpassung der

Geht das dann bis an die Grenzen von Oberhausen?	Bewirtschaftungsgrenzen ergeben kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden.
Wie soll der Umweltschutz besser werden, wenn der Parksuchverkehr sich ausweiten wird?	Parkraumbewirtschaftung ist ein wichtiges Instrument des Verkehrs-und Mobilitätsmanagements. Das Ziel des Parkraumbewirtschaftungskonzepts ist es, Parksuchverkehr zu reduzieren, die Nutzung des PKWs zu reduzieren bzw. Wege auf alternative Verkehrsarten (Fuß, Rad, ÖV) zu verlagern. Damit sind positive Effekte für die Umwelt und die Menschen die in den Gebieten leben und arbeiten verbunden: Die Luftqualität wird besser und die Lärmbelastung sinkt.



Zufahrt

Stromzuleitung

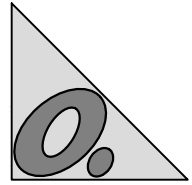
ca. 6 m
Höhenunterschied

Zufahrtsbeschränkung

mind. 5 Doppel-
Peitschenleuchten

Stadt Oberhausen

Dezernat 5
Umwelt, Gesundheit und Mobilität
Fachbereich 5-6-10 / Verkehrsplanung, Signalwesen



Parkplatz Turbinenhalle Stellplatzplanung

Bearbeiter:	Wiesmann
erstellt:	11.11.2019
letzte Änderung:	11.11.2019

Maßstab